

rechtsverbindlich

Grünordnungsplan zum Bebauungsplan B3e

Elsterstraße-Süd bis Sperberstraße

DER GEMEINDE EICHENAU

1. Festsetzungen durch Planzeichen

-  zu pflanzende Bäume, Standortvorschlag
-  zu pflanzende Gehölze bzw. Sträucher als landschaftliche Pflanzung, Eingrünung bzw. Schutzpflanzungen der öffentlichen Gehwegflächen, Gemeinschaftsanlagen (Stellplätze, Garagen) und Vorgärten

2. Festsetzungen durch Text

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Freiflächen zwischen der Bebauung durch Einzelbäume und Baumgruppen zu gliedern. Neuanpflanzungen von je einem Baum auf je 300 qm nicht überbaute Grundstücksfläche sind vorzunehmen. Hochwachsende einheimische Laubbäume sind zu bevorzugen. 10 - 15 % der Fläche sind mit Sträuchern flächig zu bepflanzen.

Vorgeschlagen werden:

Bäume:

Ahorn	(Acer platanoides)
Linde	(Tilia cordata)
Platane	(Platanus acerifolia)
Eberesche	(Sorbus aucuporia)
Birke	(Betula verrucosa)
Hainbuche	(Carpinus betulus)
Stieleiche	(Quercus pedunculata)

Sträucher:

Ausschließlich standortgerechte, heimische Gehölze wie Liguster, Pfaffenhütchen, Schneeball, Heckenkirsche, Schwarzdorn etc.

3. Die unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sind gärtnerisch als Grünflächen mit Bäumen und Sträuchern zu gestalten, wobei auf je angefangene 300 qm Freifläche ein Baum zu pflanzen ist.

Vorgeschlagen werden:

Stieleiche	(Quercus pedunculata)
Winterlinde	(Tilia parvifolia)
Feldahorn	(Acer campestre)
Hainbuche	(Carpinus betulus)
Eberesche	(Sorbus aucuparia)
Weissdorn	(Crataegus monogyna)
Kornelkirsche	(Cornus mas)
Hartriegel	(Cornus sanguinea)
Wildrose	(Rosa canina)

4. Dieser Grünordnungsplan ist Bestandteil des Bebauungsplanes B 3 e Elsterstraße Süd, mit der letzten Änderung vom 19.05.1981

5. Die Gemeinschaftsstellplätze für Kraftfahrzeuge sind mit Rasen-Gitterplatten oder Betonformsteinpflaster anzulegen. Eine gestalterische Einbeziehung der Stellplatzflächen in die Vorgartenflächen ist anzustreben.

6. Die Gemeinde kann im Einzelfall die Art der Bäume sowie die Häufigkeit ihrer Verwendung vorschreiben.

1. Laubbäume sollen mindestens eine Höhe von 3,5 - 4,5 m bzw. einen Stammumfang von 18 - 20 cm haben.
2. Als Sträucher sind mindestens zweimal verpflanzte Gehölze zu verwenden.

7. Im Bereich des Kinderspielplatzes dürfen keine giftigen Anpflanzungen - wie z.B. Heckenkirsche, Pfaffenhütchen, Schneeball, Liguster, Goldregen, Thujen, Seidelbast, Eibe etc. - vorgenommen werden. (vergl. LUMB1. Nr. 7/8/1976, S. 129 - 132 - Bekanntmachung des Bundesministers der Jugend, Familie und Gesundheit vom 10. März 1975).

8. Die Festsetzungen zur Grünordnung in diesem Bebauungsplan sind in die Baueingabepläne zu übernehmen und Art, Lage und Häufigkeit der Pflanzung festzulegen.

Erstellt am: 30.06.1980 durch Gemeinde Eichenau - Bauamt -

geändert am: 02.10.1980 durch Gemeinde Eichenau - Bauamt - gemäß Gemeinde-ratsbeschluss vom 15.09.1980

geändert am: 05.12.1980 durch Gemeinde Eichenau - Bauamt - gemäß Gemeinde-ratsbeschluss vom 28.11.1980

geändert am: 19.05.1981 durch Gemeinde Eichenau - Bauamt - gemäß GR-Beschluss vom 15.05.1981



Eichenau, den ... 1. Juli 1981 ...
[Signature]

